

Öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES
am Mittwoch, 24. Februar 2010
in Karlsbad-Langensteinbach



TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zu verkaufsoffen Sonntagen in Karlsbad-Langensteinbach im Jahr 2010

Der Bund der Selbstständigen hat mit Schreiben vom 23.12.2009 gebeten, auch im Jahr 2010 zwei verkaufsoffene Sonntage festzulegen. Vorgeschlagen wurde der 21.03.2010 anlässlich des Frühlingsfestes und der 17.10.2010 anlässlich des Kirchweihfestes.

Die Neuregelung des Ladenschlusses ist mit in Kraft treten des Gesetzes über Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) am 06.03.2007 erfolgt. Das neue LadÖG ist nun die Rechtsgrundlage für die zu erlassende Satzung.

Durch das neue LadÖG wird eine Anhörungspflicht der kirchlichen Stellen vor der Festsetzung der weiteren Verkaufssonntage gefordert. Die Kirchen sind von uns um Stellungnahme gebeten worden. Hierbei geht es nicht um eine grundsätzliche Stellungnahme zur Durchführung solcher verkaufsoffener Sonntage sondern lediglich um die Möglichkeit, örtliche Bedürfnisse berücksichtigen zu können. Die Stellungnahmen lagen bei Erstellung der Vorlage noch nicht vor.

Antrag der Verwaltung:

Der Gemeinderat möge

... die beigefügte Satzung über den Ladenschluss in Karlsbad-Langensteinbach am 21.03.2010 und am 17.10.2010

beschließen.

Vermerke der Verwaltung:

TOP vertagt

TOP behandelt Abstimmung: ja: nein: enthalten:

Sonstiges: _____ (Tibi/Augenstein)

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

**SATZUNG ÜBER DEN LADENSCHLUSS
IN KARLSBAD-LANGENSTEINBACH
AM 21.03.2010 UND AM 17.10.2010**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 24.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg im Ortsteil Langensteinbach am Sonntag, dem 21. März 2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Aus Anlass des „Kirchweihfestes“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg im Ortsteil Langensteinbach am Sonntag, dem 17. Oktober 2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 24.02.2010

Rudi Knodel
Bürgermeister

Veröffentlichung am 04.03.2010 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad